

Satzung **des Netzwerks Nachbarschaftshilfe Jettingen e.V.**

§ 1 **Name und Sitz**

Der Verein hat den Namen Netzwerk Nachbarschaftshilfe Jettingen e.V.. Er hat seinen Sitz in Jettingen. Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.

§ 2 **Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke i.S.v. § 53 Nr. 1 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die häusliche Pflege im Rahmen der Nachbarschaftshilfe für alle Einwohner der Gemeinde Jettingen, durch ehrenamtliche und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Des Weiteren durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für/an die Gemeinde Jettingen i.S.v. § 58 Nr. 1 AO. Die Gemeinde Jettingen soll als Mitglied im Zweckverband Sozial-/Diakoniestation Oberes Gäu den Anteil der jährlichen Mitgliederbeiträge, der nicht für die eigenen Zwecke des Krankenpflegevereins benötigt wird, erhalten, wenn bei der Sozial-/Diakoniestation Oberes Gäu ein auf die Gemeinde Jettingen entfallender Abmangel entstanden ist.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der AO. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder Liquidationserlös.

§ 4 **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede erwachsene Einzelperson sowie jede Familie werden. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit auf schriftlichen Antrag erfolgen; der Austritt nur schriftlich auf das Ende eines Rechnungsjahres (31.12.). Der Austretende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Ausschuss kann ein Mitglied ausschließen, wenn es seinen Jahresbeitrag trotz Aufforderung nicht bis zum Schluss des Rechnungsjahres bezahlt hat. Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Vereinssatzung. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Wegzug, Austritt oder Ausschluss.

§ 5 Organe des Vereins

Der Verein wird vom Vorstand ehrenamtlich geleitet. Eine Vergütung wird nicht gewährt.

Weitere Organe sind:

- der Ausschuss,
- der Kassierer,
- die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter; dieser ist abwechselungsweise von Wahlperiode zu Wahlperiode einer der Pfarrer der beiden Kirchengemeinden Oberjettingen und Unterjettingen und der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Jettingen. Ist 1. Vorsitzender einer der Pfarrer, so ist der Bürgermeister der Stellvertreter; ist der Bürgermeister der 1. Vorsitzende, so ist Stellvertreter einer der Pfarrer. Eine abweichende Regelung ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins soweit sie nicht dem Ausschuss, dem Kassier oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Sie bleiben bis zur neuen Ernennung im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus

- (a) dem Vorstand,
- (b) seinem Stellvertreter,
- (c) dem Kassier,
- (d) je einem Mitglied der evangelischen Kirchengemeinderäte Ober- und Unterjettingen,
- (e) zwei Mitgliedern des bürgerlichen Gemeinderats,
- (f) der jeweiligen Einsatzleiterin der Nachbarschaftshilfe,
- (g) sowie aus zwei weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Ausschussmitgliedern. Diese Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Ausschussmitglieder werden jeweils auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte ebenfalls auf die Dauer von fünf Jahren einen Schriftführer.

Dem Ausschuss kommen folgende Aufgaben zu:

- a) Beratung der Sozial-/Diakoniestation Oberes Gäu bei der Bestellung bzw. Entlassung der für Ober- bzw. Unterjettingen vorgesehenen bzw. zugeordneten Krankenschwester.
- b) Festlegung des jährlich für die Gemeinde Jettingen zur Deckung des Defizits der Sozial-/Diakoniestation nötigen Beitrags.
- c) Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Alle Aufgaben, die nicht dem Vorstand, Kassier oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- f) Festlegung von Aufwandsentschädigungen.

Der Vorsitzende hat den Ausschuss mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Beratung zu einer Sitzung des Ausschusses zu laden.

Mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder können die Einberufung einer Sitzung des Ausschusses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Sitzungsniederschriften werden vom Vorstand und vom Schriftführer unterzeichnet. Sie sind dem Ausschuss jeweils zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Kassier

Der Kassier wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er hat folgende Aufgaben:

- a) Führung des Mitgliedsverzeichnisses.
- b) Einzug der Mitgliederbeiträge.
- c) Führung der Rechnungen des Vereins.

Der Kassier untersteht der Aufsicht des Ausschusses. Er hat den Weisungen des Vorstandes zu folgen. Er ist verpflichtet, über Einnahmen und Ausgaben gewissenhaft Buch zu führen. Ausgaben dürfen nur nach Anweisung durch den Vorstand getätigt werden. Der Kassier kann beim Einzug der Beiträge und Gebühren ehrenamtliche Helfer heranziehen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den eingetragenen Mitgliedern des Krankenpflegevereins. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
- b) Beschlussfassung über eine Gebührenordnung.
- c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- d) Wahl des Ausschusses.

- e) Wahl des Kassiers.
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Jettingen einberufen. Die Bekanntmachung muss mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung geschehen. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens drei Tage vor der Versammlung an den Vorstand schriftlich einzureichen.

Auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitgliederzahl des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe ist vom Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung einzuberufen. In der jährlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand über die Arbeit des Vereins zu berichten und den Mitgliedern Gelegenheit zur Äußerung von Wünschen und Stellung von Anträgen zu geben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 9 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss von mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jettingen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Rahmen der Sozial-/Diakoniestation Jettingen zu verwenden hat.

In der Mitgliederversammlung beschlossen
am 22.03.2018

1. Vorsitzender Pfr. Michael Lang